



Republik Österreich
Bezirksgericht Hietzing

GZ: 6 C 854/12m- 18

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Hietzing erkennt durch die RichterIn Mag. Eva HUSSMANN in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Mag. Georg E. THALHAMMER, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mülkerbastei 10/5, gegen die beklagte Partei [REDACTED] Versicherungs AG, [REDACTED] vertreten durch Dr. Franz SCHÖBERL, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Stiftgasse 15-17/6, wegen € 714,- s.A. nach Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 663,- samt 4% Zinsen seit 13.9.2012 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

2. Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei weiters schuldig, der klagenden Partei € 51,- samt 4% Zinsen seit 13.9.2012 binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen, wird abgewiesen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 859,80 bestimmten Kosten dieses Verfahrens (darin € 182,20 Barauslagen und € 124,94 20% USt) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der bei diesem Gericht am 26.11.2012 eingelangten Klage begehrt die klagende Partei die Bezahlung von € 714,- samt 4% Zinsen seit 13.9.2012 und brachte dazu vor, dass sich am 12.7.2012 ein Verkehrsunfall ereignet habe, an welchem [REDACTED] als Lenker und Halter des Motorrades der Marke ZWR Ride Twister Explorer, Kennzeichen [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen [REDACTED] welches bei der beklagten Partei haftpflichtversichert ist, beteiligt waren. Das Alleinverschulden am gegenständlichen Verkehrsunfall treffe die Lenkerin des Beklägtenfahrzeuges. [REDACTED] nahm während des reparaturbedingten Ausfalles seines Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug, ein Motorrad der Marke Hoda PCX 125 in der Zeit vom 1.8. - 14.8.2012, sohin für 14 Tage á € 60,-, in Anspruch. Dadurch entstanden Ersatz-fahrkosten in der Höhe von € 840,-, abzüglich eines 50%igen Eigenbrauchsabschlags von € 126,- ergebe dies einen Schadenersatzbetrag von € 714,-. [REDACTED] habe seine Schadenersatzansprüche aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall an die klagende Partei zahlungshalber per Zession abgetreten.

Die beklagte Partei bestritt zunächst das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach, es liege der beklagten Partei weder eine Schadensmeldung ihrer Versicherungsnehmerin noch ein Behördenprotokoll vor. Ausdrücklich werde das Klagebegehren auch der Höhe nach bestritten, [REDACTED] habe kein Interesse an der

Anmietung eines Fahrzeuges gehabt, das zu entrichtende Entgelt für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sei nicht bekanntgegeben. Die Anmietung sei für die Dauer der Reparatur gedacht gewesen, eine Reparatur sei von [REDACTED] niemals beauftragt worden, da ein Totalschaden vorliege. Eine Reparatur des Fahrzeugs sei von [REDACTED] niemals beabsichtigt gewesen, für den Erwerb eines neuen Fahrzeuges haben ihm die finanziellen Mittel jedenfalls gefehlt.

Im vorbereitenden Schriftsatz vom 25.1.2013, welcher am 28.1.2013 bei Gericht ausgedruckt wurde, führte die klagende Partei aus, dass die Beklagtenfahrzeuglenkerin infolge Unaufmerksamkeit und/oder überhöhter Geschwindigkeit gegen das Klagsfahrzeug gestoßen sei. Das beschädigte Klagsfahrzeug sei weder verkehrs- noch betriebssicher gewesen; für die Dauer der Schadensabwicklung durch die klagende Partei sei [REDACTED] ein kostenpflichtiges Mietfahrzeug übergeben worden. Dieser Schriftsatz wurde vom KV in der vorbereitenden Tagsatzung vom 1.2.2013 vorgetragen.

Nach Einsichtnahme in das übermittelte Polizeiprotokoll brachte die beklagte Partei mit Schriftsatz vom 13.3.2013 vor, dass das Verschulden am gegenständlichen Verkehrsunfall den Lenker des Beklagtenfahrzeuges trifft.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Akt BAZ 44/13i der Staatsanwaltschaft Wien, durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Mietvertrag Beil./A, Zessionserklärung Beil./B, Preisliste für Leihfahrzeuge Beil./C, Rechnung vom 12.9.2012 Beil./D, Besichtigungsbericht Beil./1, sowie durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und Ing. [REDACTED]
[REDACTED]

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Klagsfahrzeuglenker war Eigentümer eines Leichtmotorrades der Marke Ride Twister 125 mit dem Kennzeichen [REDACTED]. Das Fahrzeug wurde am 2.5.2011 erstmals zum Verkehr zugelassen. Bei diesem Leichtmotorrad handelt es sich um ein chinesisches Erzeugnis.

Am 12.7.2012 fuhr [REDACTED] mit seinem Leichtmotorrad in der Gumpendorfer Straße Richtung stadteinwärts, als plötzlich [REDACTED] als Lenker des bei der beklagten Partei haftpflichtversicherten Fahrzeuges der Marke BMW, Kennzeichen [REDACTED] aus der Ausfahrt vom Innenhof des Wohnhauses [REDACTED] der Gumpendorfer Straße ausfuhr, um nach rechts in die Gumpendorfer Straße einzubiegen. Im Zuge dieses Einbiegemanövers übersah der Lenker des Beklagtenfahrzeuges das von links im Fließverkehr näher kommende und bevorrangte Leichtmotorrad, gelenkt von [REDACTED]. Es kam zu einem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge, wobei [REDACTED] mit seinem Fahrzeug zu Sturz kam. Das Kleinmotorrad wurde infolge Sturzes rechtsseitig beschädigt. Der Bremshebel rechts, die Frontverkleidung, die Unterbodenverkleidung, der Auspufftopf sowie der Spiegel rechts wurden zerkratzt. Das Trittbrett rechts vorne wurde aufgehoben und der Hauptständer verbogen. Die Schnalle am Koffer hinten wurde gebrochen. Der Klagslenker wurde verletzt, er erlitt Prellungen und Abschürfungen und wurde mit der Rettung ins Unfallkrankenhaus Meidling gebracht.

[REDACTED] arbeitet als Pizzabäcker in einer Pizzeria in der unmittelbaren Nähe des Wohnortes des [REDACTED], welcher bei der klagenden Partei als Verkäufer angestellt ist. [REDACTED] ist oftmaliger Gast in dieser Pizzeria. Bei einem seiner Besuche nach

dem Verkehrsunfall vom 12.7.2011 erzählte [REDACTED] dass er einen Verkehrsunfall mit seinem Motorroller gehabt habe, dieses beschädigt sei und erkundigte sich bei [REDACTED] ob er ihm behilflich sein könne. [REDACTED] gab zu verstehen, dass er bei der klagenden Partei als Verkäufer arbeitet und mit der Durchführung von Schadensabwicklungen nach Verkehrsunfällen nicht betraut ist. Er bot [REDACTED] jedoch an, er könne den Betrieb der klagenden Partei in Vösendorf aufsuchen und er mache ihm mit dem gewerberechtlichen Geschäftsführer Ing. [REDACTED] bekannt, der ihn bei der Versicherungsabwicklung unterstützen könne. Zu diesem Zeitpunkt stand der beschädigte Motorroller in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes des [REDACTED] [REDACTED] arbeitet als Verkäufer, er besichtigte nicht das beschädigte Fahrzeug, da er mangels Fachkenntnisse keine Auskunft darüber erteilen könnte, ob ein Totalschaden vorliege oder nicht.

Am 1.8.2012 suchte [REDACTED] den Betrieb der klagenden Partei in Vösendorf auf und vermittelte [REDACTED] [REDACTED] zu Ing. [REDACTED]. [REDACTED] bot [REDACTED] an, falls er ein neues Fahrzeug bzw. ein gebrauchtes Fahrzeug erwerben möchte, möge er zu ihm in die Verkaufsabteilung kommen. Zu diesem Zeitpunkt stand das Leichtmotorrad des [REDACTED] [REDACTED] bereits auf dem Parkplatz der klagenden Partei. [REDACTED] ersuchte Ing. [REDACTED] um einen Kostenvoranschlag über die Höhe der unfallkausalen Reparaturkosten und beauftragte die klagende Partei mit der Versicherungsabwicklung mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung, der beklagten Partei. [REDACTED] [REDACTED] erklärte Ing. [REDACTED] dass ihn bei diesem Verkehrsunfall kein Verschulden treffe und ersuchte um

ein Ersatzfahrzeug, da ihm ein solches seiner Information nach zur Verfügung steht. Ing. [REDACTED] bot [REDACTED] ein gleichwertiges Fahrzeug als Ersatzfahrzeug an. Um diese Angelegenheit mit der gegnerischen Versicherung abzuwickeln, unterfertigte [REDACTED] die Abtretungserklärung vom 1.8.2012, mit welcher er seine Ansprüche wie Reparatur- und Reparaturnebenkosten, Vermessungs- und Prüfkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Garagierungskosten, Kosten für Kostenvoranschläge, Sachverständigenkosten, Mietmotorradkosten, Fahrzeugankauf, - Eintausch auch merkantile Wertminderung aus dem gegenständlichen Verkehrsunfall an die klagende Partei abtrat und ermächtigte diese, sämtliche erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Weiters unterfertigte [REDACTED] den Mietvertrag über die Ausfolgung eines gleichwertigen Motorrades. Mietbeginn war der 1.8.2012, 15.54h. Ing. [REDACTED] wies [REDACTED] auf die auf dem Verkaufsschalter liegende Preisliste für die Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges hin. Konkret wurde die Höhe der Mietkosten dieses Ersatzfahrzeuges nicht besprochen. Ing. [REDACTED] wies [REDACTED] darauf hin, dass im Falle der Nichtbezahlung der Mietkosten von der gegnerischen Versicherung [REDACTED] für die Kosten des Ersatzfahrzeuges aufkommen müsse. [REDACTED] erklärte erneut, dass er bei diesem Verkehrsunfall schuldlos sei. Ing. [REDACTED] klärte weiters [REDACTED] auf, dass er nach der Durchführung der von ihm veranlassten Besichtigung des Fahrzeuges von der gegnerischen Versicherung bei Vorliegen eines Totalschadens ein Schreiben bekommen werde, er möge sich dann bei Erhalt dieses Schreibens mit der klagenden Partei in Verbindung setzen. Ing. [REDACTED] wies

██████████ auch darauf hin, dass die Mietdauer entweder durch die Versicherungsabwicklung und Reparaturdauer oder mit maximal 14 Tagen begrenzt sei, dann müsse er sich jedenfalls entscheiden, was mit dem beschädigten Fahrzeug geschehen soll. ██████████ erteilte der klagenden Partei den Auftrag auf Erstellung eines Kostenvoranschlages und der Versicherungsabwicklung, ein Reparaturauftrag wurde zu diesem Zeitpunkt nicht erteilt. Noch am gleichen Tag veranlasste Ing. ██████████ über das Internet-Portal Top-Report die Besichtigung des Klagsfahrzeuges, welche sodann über Auftrag der beklagten Partei am 3.8.2012 durchgeführt wurde. Auch noch am selben Tag, am 1.8.2012, ermittelte Ing. ██████████ die unfallkausalen Reparaturkosten. Da es sich bei dem beschädigten Fahrzeug um ein chinesisches Erzeugnis handelte, welches von der klagenden Partei in ihrem Programm nicht geführt ist, waren Ing. ██████████ die Ersatzteilkosten bzw. auch der Wert des Fahrzeuges bzw. auch der Neupreis und Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges nicht geläufig. Er ermittelte sodann die Reparaturkosten mit einem Betrag von € 1.412,- und war ihm auch auf Grund des Zustandes und des Produktes bewusst, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Er schätzte den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges mit rund € 1.200,-, bezüglich des Neupreises eines solchen Motorrades der Marke ZWR Ride war ihm bekannt, dass im Zuge des Verkaufes auch üblicherweise großzügige Rabatte gewährt wurden. Bei diesem ersten Gespräch am 1.8.2012 zwischen ██████████ und Ing. ██████████ teilte Ing. ██████████ nicht mit, dass ein Totalschaden vorliegt. Er wollte sich zunächst über die Höhe der Ersatzteilkosten informieren. Den Kostenvoranschlag für die Unfalls-

reparaturkosten erstellte Ing. [REDACTED] erst nach der Ausfolgung des Ersatzfahrzeuges an [REDACTED] sodass ihm auch das Ergebnis des von ihm ermittelten Kostenvoranschlages zunächst nicht mitgeteilt wurde.

Am 3.8.2012 erfolgte in den Räumlichkeiten der klagenden Partei die Besichtigung des Klagsfahrzeuges durch den von der beklagten Partei beauftragten Sachverständigen [REDACTED]. Dieser kam in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Die unfallskausalen Reparaturkosten wurden mit € 1.409,40 geschätzt, der Neuwert des Fahrzeuges mit € 1.299,-, und der Wiederbeschaffungswert mit € 870,- bzw. der Restwert mit € 200,- angenommen. Zum Unfallszeitpunkt hatte das Fahrzeug einen Kilometerstand von 2.267km.

[REDACTED] wurde von der beklagten Partei unmittelbar nach Durchführung der Besichtigung darüber informiert, dass bei dem Motorroller ein Totalschaden vorliegt und der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges mit € 870,- und der Restwert mit € 200,- angenommen wurde, sodass von der beklagten Partei der Fahrzeugschaden mit € 670,- geschätzt wurde. Bei seiner Kontaktaufnahme mit einer Mitarbeiterin der beklagten Partei wurde er aber auch informiert, dass von der Versicherungsnehmerin der beklagten Partei, [REDACTED] [REDACTED] Eigentümerin des bei der beklagten Partei und an diesem Unfall beteiligten Beklagtenfahrzeug, eine Schadensmeldung noch nicht vorliegt und daher eine Auszahlung dieses Fahrzeugschadens noch nicht erfolgen könne. [REDACTED] reagierte zunächst nicht auf dieses Schreiben der Versicherung, er setzte sich auch nicht mit der klagenden Partei nicht in Verbindung. Unmittelbar vor Ablauf der vertretbaren Mietdauer von 14 Tagen kontaktierte Ing. [REDACTED] [REDACTED] und

fragte nach, ob er ein Schreiben der beklagten Partei über das Ergebnis der Besichtigung erhalten habe. Dies wurde von [REDACTED] bejaht, er könne jedoch über den Inhalt dieses Schreibens keine Auskunft geben. Ing. [REDACTED] ersuchte [REDACTED] weiter, nach Ablauf der 14 Tage das Ersatzfahrzeug zurückzustellen. Dies wurde von [REDACTED] gemacht, und wurde das Fahrzeug am 14.8.2012 gegen 15.45h an die klagende Partei zurückgebracht.

[REDACTED] hatte nicht die Absicht, sein Fahrzeug reparieren zu lassen. Er suchte [REDACTED] auf, um sich über den Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges zu erkundigen. Das von ihm in Aussicht genommene Motorrad der Marke Suzuki, Baujahr 2011, konnte er jedoch aus finanziellen Gründen nicht erwerben, da er bis zu diesem Zeitpunkt keine Versicherungsleistung von der beklagten Partei erhalten hatte, war es ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich, dieses von ihm gewünschte gebrauchte Fahrzeug zu erwerben.

[REDACTED] hat wiederholt bei der beklagten Partei angerufen, er wurde aber stets vertröstet, da die Versicherungsnehmerin der beklagten Partei noch keine Schadensmeldung erstattet hatte. [REDACTED] stand ein Ersatzfahrzeug vom 1.8.2012, 15.54h, bis 14.8.2012, 15.45h, zur Verfügung. Für diesen Zeitraum sind insgesamt Mietkosten für 13 Tage aufgelaufen, die Kosten für den Motorroller laut Preisliste wurden der beklagten Partei mit Rechnung vom 12.9.2012, Mitkosten für 14 Tage á € 60,- laut Preisliste, sohin € 840,-, abzüglich eines 50%igen Eigengebrauchsabschlags von € 126,-, sohin insgesamt € 714,-, in Rechnung gestellt. Tatsächlich stand [REDACTED] das Motorrad 13 volle Tage zur Verfügung, für diese 13 Tage berechnen sich Mietkosten in der Höhe von € 663,-.

15/10

60 x 12
780
- 117
663

Beweiswürdigung:

Von der beklagten Partei wurde im Zuge des Verfahrens, des Verschuldens des Beklagtenlenkers an diesem Verkehrsunfall außer Streit gestellt. Zunächst wurde auch von der beklagten Partei der Grund des Anspruches bestritten. In weiterer Folge stützen sich die Feststellungen im wesentlichen auf die nachvollziehbare Aussage des Zeugen Ing. [REDACTED]. Er konnte zweifellos detaillierter als [REDACTED] das Geschehene schildern. Aus der Aussage des [REDACTED] ist jedenfalls zu gewinnen, dass seines Wissens nach ihm jedenfalls ein Leihmotorrad zusteht, da er wie er einerseits betonte, schuldlos an diesem Verkehrsunfall war und außerdem nach seiner Meinung auf Grund der von ihm geschlossenen Kaskoversicherung dies der Fall war. Auch von Ing. [REDACTED] wurde ihm bestätigt, dass ein Leihmotorrad für die Versicherungsabwicklung bzw. Reparaturdauer oder maximal 14 Tage zur Verfügung steht. Da [REDACTED] sicher war, dass ihn kein Verschulden an diesem Verkehrsunfall trifft, hat er sich, wie er auch glaubwürdig aussagte, um nähere Details bezüglich der Höhe der Mietkosten dieses Ersatzfahrzeuges nicht näher gekümmert. Für ihn war ja sichtlich klar, dass ihn an dem Verkehrsunfall kein Verschulden trifft und daher die gegnerische Versicherung für den Schaden aus diesem Verkehrsunfall haftet. Das Verschulden des Beklagtenlenkers hat sich ja auch dann im Zuge des Verfahrens bestätigt. Von [REDACTED] wurde in weiterer Folge sowohl die Abtretungserklärung Beil./B als auch der Mietvertrag Beil./A unterfertigt. Wohl hat sich [REDACTED] nicht um die näheren Details in diesen Verträge informiert, klar ist aber, dies ergibt sich auch aus seiner

Aussage, dass er wollte, dass die klagende Partei die Abwicklung mit der gegnerischen Versicherung übernimmt und ihm ein Leihfahrzeug jedenfalls für 14 Tage zur Verfügung gestellt wird.

Die Feststellungen stützen sich daher auf die Aussage des Zeugen Ing. [REDACTED] welcher auch mit der Aussage des [REDACTED] in Einklang zu bringen ist.

Die Höhe der Mietkosten ergeben sich aus der vorgelegten Urkunde Beil./B bzw. der Aussage des Ing. [REDACTED] Fest steht daher, dass Mietkosten für 13 Tage aufgelaufen sind.

Rechtliche Beurteilung:

Nach der Rechtsprechung ist nicht nur Ersatz der Mietwagenkosten während der Dauer der Reparatur eines beschädigten Fahrzeuges im angemessenen Umfang zu ersetzen, sondern sind diese Kosten für eine angemessene Zeit auch dann vom Schädiger zu ersetzen, wenn sich der Geschädigte im Falle eines Totalschadens eines Mietwagens bedient. Berücksichtigt man den Geschehensablauf, [REDACTED] übergab das beschädigte Fahrzeug am 1.8.2012 der klagenden Partei, die Besichtigung des Fahrzeuges wurde über Auftrag der beklagten Partei am 3.8.2012 durchgeführt und erfolgte danach unmittelbar das Schreiben der beklagten Partei an [REDACTED], über die Tatsache des Totalschadens eintritts und der Höhe des Fahrzeugschadens und der weiteren Information der beklagten Partei, dass von Seiten der Versicherungsnehmerin der beklagten Partei noch keine Schadensmeldung vorliegt und daher eine Auszahlung des Betrages noch nicht erfolgen könne, so ist die in Anspruch genommene Mietdauer von 14 Tagen vertretbar. Dem Geschädigten ist eine angemessene

Überlegungsfrist für Neuankauf oder Reparatur bzw. auch Lieferfrist für ein neues Fahrzeug zuzubilligen. Die Mietdauer von 13 Tagen erscheint unter Berücksichtigung des Geschehensablaufs, nämlich der durchgeführten Besichtigung des Fahrzeuges am 3.8.2012, der Bekanntgabe der beklagten Partei über den Eintritt des Totalschadens bzw. auch der Information, dass zunächst eine Schadensmeldung der Versicherungsnehmerin nicht vorliegt, angemessen, um eine Entscheidung auch nach Einholung von Erkundigung über Preise von Gebrauchtfahrzeugen zu fällen.

Dem Klagebegehren war daher für eine Mietdauer von 13 Tagen, sohin für die Mietkosten in der Höhe von € 663,- Folge zu geben, das Mehrbegehren von € 51,- war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs 2 ZPO.

Die Kosten für den vorbereitenden Schriftsatz vom 25.3.2013 waren nicht zuzusprechen, dieser Schriftsatz langte entgegen der Bestimmung des § 257 Abs 3 ZPO nicht innerhalb der Wochenfrist bei Gericht bzw. beim Beklagtenvertreter ein.

Bezirksgericht Hietzing, Abteilung 6

Wien, am 23. April 2013

Mag. Eva Hussmann, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG